

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Stockheim (Friedhofsgebührensatzung - FGS)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Stockheim folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde Stockheim erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
  - c) sonstige Gebühren (§ 6).

### **§ 2 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.
- (4) Der Gebührenpflichtige/Grabnutzungsberechtigte hat keinen Anspruch auf Erstattung von Grabgebühren nach § 4 dieser Satzung, wenn das Grab vor Ablauf der Ruhefrist oder Nutzungsfrist eingeebnet wird.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 25 der Friedhofs- und Bestattungssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### § 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für eine

Grabart (Ruhefrist)	pro Jahr	für die Dauer der Ruhefrist
a) Einzelgrabstätte (25 Jahre)	33,72 €	843,00 €
b) Einzeltiefgrabstätte (25 Jahre)	33,72 €	843,00 €
c) Familiengrabstätte (25 Jahre)	67,44 €	1.686,00 €
d) Familientiefgrabstätte (25 Jahre)	67,44 €	1.686,00 €
e) Kindergrabstätte für Verstorbene bis zu einem Lebensalter von 10 Jahren (15 Jahre)	17,64 €	264,60 €
f) Urnenerdgrabstätte (15 Jahre)	55,68 €	835,20 €
g) Urnenwandnische (15 Jahre)	110,40 €	1.656,00 €
h) Ehrengrabstätte (unabhängig von der Grabart)	0,00 €	0,00 €

(2) Erfolgt die Beisetzung einer Urne in einer Einzelgrabstätte, Einzeltiefgrabstätte, Familiengrabstätte oder Familientiefgrabstätte, wird die Grabgebühr anteilig nach der Ruhefrist der Urne berechnet.

(3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für Grabarten nach Abs. 1 Buchst. a) bis d) ist um 5, 10, 15, 20 oder 25 Jahre möglich. Bei Grabarten nach Abs. 1 Buchst. e) bis g) ist eine Verlängerung um 5, 10 oder 15 Jahre möglich.  
Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben.

#### § 5 Bestattungsgebühren

##### I. Gebühren für Leichenhalle und Aussegnungshalle

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle bei Erdbestattung beträgt pro angefangenem Benutzungstag 52,00 €.

(2) Die Gebühr für die Benutzung des Aussegnungsbereiches bei Urnenbestattung oder Erdbestattung beträgt pro Nutzung 52,00 €.

Bei vorheriger Nutzung der Leichenhalle bei einer Erdbestattung erfolgt keine Berechnung der Gebühr für die Benutzung des Aussegnungsbereiches.

## **II. Gebühren für die Grabherstellung**

Für die Herstellung eines Grabes werden nachstehende Gebühren zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben:

Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen bzw. Öffnung und Schließung der Grabstätte beträgt für ein/e

(1) Erdgrab (Sarg)	
a) für Verstorbene unter 6 Jahre bei Normalbelegung	294,12 €
b) für Verstorbene über 6 Jahre bei Normalbelegung	500,00 €
c) für Verstorbene über 6 Jahre bei Tiefbelegung	752,10 €
d) bei der Beisetzung von Totgeburten und Leichenteilen (nach tatsächlichem Aufwand pro Arbeitsstunde)	54,62 €
(2) Urne in Urnenerdgrab ohne Röhre/Erdgrab	201,68 €
(3) Urnennische	201,68 €

## **III. Leichenausgrabung und Umbettung**

Bei Ausgrabung für Überführung und zur Umbettung werden nachstehende Gebühren zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben:

(1) Exhumierung/Umbettung einer Leiche (nach tatsächlichem Aufwand pro Arbeitsstunde)	54,62 €
(2) Umbettung Urne aus Urnennische	92,44 €
(3) Umbettung einer Urne aus Erdgrab oder Urnenerdgrab ohne Röhre	100,84 €

## **IV. Leichenbesorgung auf den Friedhöfen**

Es werden nachstehende Gebühren zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben:

(1) Bei einer Sargbestattung	
a) Aufbahrungsarbeiten und Ausschmücken des Aufbahrungsraums / Aussegnungshalle oder Grabstelle sowie Entgegennahme von Trauerschmuck	130,25 €
b) Begleitung der Bestattung (Einweisung Priester/Redner/Sargträger, Leitung und Überwachung der Trauerfeier/Bestattung, Sand- oder Blütenschalen, Weihwasser)	130,25 €
c) Grunddekoration	184,87 €
d) Verbringen des Sarges zur Grabstätte (je Träger)	50,42 €
(2) Bei einer Urnenbestattung	
a) Aufbahrungsarbeiten und Ausschmücken des Aufbahrungsraums/ Aussegnungshalle oder Grabstelle sowie Entgegennahme von Trauerschmuck	130,25 €
b) Begleitung der Bestattung (Einweisung Priester/Redner/Sargträger, Leitung und Überwachung der Trauerfeier/Bestattung, Sand- oder Blütenschalen, Weihwasser)	130,25 €
c) Grunddekoration	184,87 €
d) Verbringen der Urne zur Grabstätte (einschl. ein Träger)	50,42 €

- (3) Gebühren für persönliche Abschiednahme bei einer Sarg- oder Urnenbestattung  
(nur wenn ein zusätzlicher Termin von Angehörigen gewünscht wird)
- |  |          |
|--|----------|
| a) Öffnen und Schließen der Halle, ggf. Entgegennahme von Sarg oder Urne, Aufbahrung des Sarges oder Urne, Öffnen und Schließen des Sarges, ggf. Wartezeit und Verlassen der benutzten Räume besenrein | 134,45 € |
| b) wie 3 a) mit Stellung der Grunddekoration für Sargbestattung  | 184,87 € |
| c) wie 3 a) mit Stellung der Grunddekoration für Urnenbestattung   | 184,87 € |

#### V. Zuschläge/Erschwerniszuschläge/Weitere Leistungen

- |  |         |
|--|---------|
| (1) Zuschlag für Arbeiten an Samstagen je Person/Stunde  | 71,43 € |
| (2) Zuschlag für Sargübergröße, Frost, Stein und Fels, Altfundamente, Wasser, Wurzeln je Person/Stunde | 54,62 € |
| (3) Zuschlag für Kompressoreinsatz/Stromaggregat/Wasser- oder Schlammpumpe/Motorsäge je Person/Stunde  | 75,63 € |
| (4) Regiearbeiten je Person/Stunde   | 54,62 € |

Die Vorhaltung der nötigen Fahrzeuge und Arbeitsgeräte und die für die Ausführung der einzelnen Positionen erforderlichen Nebenleistungen (z.B. Fahrt- und Wegekosten, Reinigung von Werkzeugen und Arbeitsgeräten, Reinigung des Grabumfeldes) sind in den genannten Preisen enthalten.

#### **§ 6 Sonstige Gebühren**

(1) Für Genehmigungen werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |              |
|--|--------------|
| a) Genehmigung für Aufstellung oder Änderung eines Grabdenkmals                                      | 25,00 €      |
| b) Genehmigung für die Beschriftung/Gestaltung eines Kissensteines oder Urnenwandnische              | gebührenfrei |
| c) Genehmigung für die Ausführung von gewerblichen Arbeiten (jährlich für alle anfallenden Arbeiten) | 100,00 €     |
| d) Genehmigung für die Ausführung von gewerblichen Arbeiten (Einzelfall)                             | 25,00 €      |

(2) Die **Verwaltungsgebühr** (Auswählen eines Grabplatzes, Ausstellung einer Graburkunde, Informationsaustausch mit Bestatter und Gebührenbescheid bei Erst- und Folgebelegung) anlässlich einer Bestattung beträgt 50,00 €. Die Verwaltungsgebühr bei Verlängerung oder Umschreibung des Grabnutzungsrechtes beträgt 30,00 €.

(3) Für Urnenerdgräber in der Abteilung UG fällt für die **Platte und den Pflastersteinen für die Umrandung** eine Gebühr in Höhe von 80,00 € an.

(4) Für die **Aufbewahrung einer Urne** fällt je angefangenem Tag eine Gebühr in Höhe von 20,00 € an.

(5) Bei der Einebnung von Grabstätten in Ausnahmefällen durch den gemeindlichen Bauhof werden die Gebühren je nach Stundenanfall, Maschineneinsatz und die Kosten für Materialentsorgung festgesetzt.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Stockheim vom 05.12.2024 außer Kraft.

Stockheim, den 31.07.2025

Gemeinde Stockheim



Martin Link  
1. Bürgermeister